

KRIEGS- UND MENSCHENRECHTSVERBRECHEN

Ende der Straflosigkeit?

• Manfred Nowak

Die Frage nach einem wirksamen Schutz der Menschenrechte ist stets mit der Frage verknüpft, ob und wie man staatliche Machttträger mit strafrechtlichen Mitteln verfolgen und bestrafen soll. Anhand eines imaginierten Dialogs werden die Argumente durch diesen Beitrag noch einmal grundlegend überprüft.

Als ich kürzlich von einer Woche Sarajevo nach Wien zurückkehrte, fragte mich ein Freund:

»Was tust Du derzeit in Bosnien? Immer noch Leichen ausgraben?«

»Nein, ich bin Richter am höchsten Gerichtshof für Menschenrechte in Bosnien.«

»Interessant! Wieviele Kriegsverbrecher habt Ihr diese Woche verurteilt?«

»Niemanden. Wir sind kein Strafgericht, sondern ein Menschenrechtsgericht. Aber wir haben entschieden, daß die Republika Srpska die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt hat, weil sie 1995 den katholischen Priester von Prijedor festgenommen haben, und er immer noch verschwunden ist.«

»Aha. Und welche Folgen hat diese Entscheidung? Welche Strafe bekommen die Verantwortlichen für sein Verschwindenlassen?«

»Weiß ich nicht. Wahrscheinlich keine. Aber die Regierung der Republika Srpska ist aufgrund unseres Urteils verpflichtet, Pfarrer Matanovic unverzüglich freizulassen.«

»Haben sie ihn nun freigelassen?«

»Nein. Wahrscheinlich ist er schon tot.«

Mein Freund schien das Interesse an dieser Konversation allmählich zu verlieren und wechselte das Thema. Vielleicht war er auch nur höflich und wollte mir nicht ins Gesicht sagen, daß er meinen Einsatz für die Menschenrechte in Bosnien nicht für besonders effektiv hielt. Drei Jahre UNO-Sonderbeauftragter für Verschwundene im ehemaligen Jugoslawien – und außer ein paar Leichen so gut wie niemanden gefunden.



Und nun eine Woche pro Monat Verhandlungen in diesem Gericht (offizieller Name laut Friedensabkommen von Dayton: »Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina«), um schließlich festzustellen, was ohnehin alle wissen.

Menschenrechtsschutz

Es ist in der Tat nicht leicht, Außenstehenden die Sinnhaftigkeit des sogenannten internationalen Menschenrechtsschutzes zu erklären. Gemeinlich würde man annehmen, der Schutz der Menschenrechte bestünde darin, entweder Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder im Fall bereits erfolgter Verletzungen die

Täter zu bestrafen und den Opfern auf sonstige Weise Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Gerechtigkeit bedeutet für die meisten Menschen nach wie vor, daß die Täter eines Verbrechens strafrechtlich verfolgt und bestraft werden. Außerdem soll die Strafe abschrecken und dadurch die Begehung zukünftiger Verbrechen verhüten. Aus diesem Grund werden zum Beispiel Ladendiebe mit detektivischem Aufwand verfolgt. Auch die internationale Zusammenarbeit ist diesbezüglich weit fortgeschritten, wie der Kampf gegen das organisierte Verbrechen, den Terrorismus, die Drogenkriminalität oder die illegale Einwanderung beweisen.

Nur bei der Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen scheint die internationale Zusammenarbeit nicht zu funktionieren. Obwohl die UNO schon bei ihrer Gründung im Jahr 1945, als Reaktion auf den Nazi-Holocaust, die Menschenrechte zu einem ihrer Hauptanliegen erklärt hat, laufen die Verantwortlichen für alle Völkermorde und schwersten Menschenrechtsverletzungen seit den Nazis – von Pol Pot über Saddam Hussein, Idi Amin, Augusto Pinochet bis zu Milosevic, Tudjman und Karadzic – weiterhin frei herum. Die einen sind nach wie vor an der Macht, die anderen wurden zwar von der Macht verdrängt, doch versüßen ihnen die zur Zeit der Macht gestohlenen Millionen und die Hospitalität befreundeter Regierungen den Lebensabend im Exil. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen wie in Argentinien nach der Rückkehr zur Demokratie 1985 wurden die Verantwortlichen für systematische Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich verfolgt. Doch auch in diesem Fall kamen die für den »schmutzigen Krieg« verantwortlichen Generäle schon kurz

nach der Verurteilung in den Genuß einer Amnestie.

Staatliche Verbrechen

»Während die meisten Verbrecher – von den gewöhnlichen Kriminellen bis zu den Mafiabossen und den legendären britischen Posträubern – letztlich doch gefaßt werden, regiert gegenüber den Menschenrechtsverbrechern also weiterhin das Prinzip der Straflosigkeit?«, fragt mein Freund, der plötzlich wieder Interesse an diesem Thema gefunden hat.

»Ja«, antworte ich etwas resignativ.

»Warum?«

»Weil die gewöhnlichen Verbrechen von Privaten begangen werden, die Menschenrechtsverbrechen hingegen von staatlichen Machträgern.«

»Das leuchtete mir ein für den Fall, daß die Menschenrechtsverbrecher weiter an der Macht bleiben und solange es keine überstaatlichen Instanzen gibt, die sie daran hindern, an der Macht zu bleiben – also für die Saddam Husseins und Milosevics dieser Welt. Aber warum werden ehemalige Staatschefs wie Pinochet, Idi Amin oder Mobuto, die für die Ermordung, Folter und das Verschwindenlassen von Tausenden Menschen verantwortlich sind, nicht zur Verantwortung gezogen? Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind doch international geächtete Verbrechen, zu deren Bestrafung alle Staaten verpflichtet sind!«

Jetzt sind wir an einem wunden Punkt des internationalen »Menschenrechtsschutzes« angelangt, fährt es mir durch den Kopf. Für Pinochet könnte ich noch einwenden, daß er sich für seinen »Verzicht« auf das Präsidentenamt in Chile eben eine umfassende Amnestie ausgehandelt hat. Aber wie erkläre ich, daß er ungestraft nach Österreich einreisen konnte, obwohl sich unsere Regierung mit der Ratifizierung der UNO-Folterkonvention verpflichtet hat, alle Folterknechte, und zwar unabhängig davon, wo sie ihre Verbrechen begangen haben, festzunehmen und der Strafjustiz zu überantworten? Wie erkläre ich, daß Mobuto mit dem Geld, das er dem kongoleischen Volk über Jahrzehnte hinweg gestohlen hat, in der Schweiz, Frankreich und Marokko bis zu seinem kürzlichen Tod ein luxuriöses Leben führte, statt für seine schweren Menschenrechtsverletzungen vor Gericht gestellt zu werden?

Ich versuche, diese Widersprüche durch einen kurzen Exkurs in die Geschichte des internationalen Menschenrechtsschutzes aufzuklären. Der Schutz der Menschenrechte sei in Wahrheit gar keine gemeinsame Angelegenheit des Völkerrechts, da hier eine wesentliche Voraussetzung fehle, nämlich das wechselseitige Interesse der Staaten an einer Regelung – ganz im Gegenteil zum humanitären Völkerrecht, das nur im Krieg gilt und wo die kriegführenden Staaten sehr

wohl ein wechselseitiges Interesse daran haben, daß »ihre« Soldaten, Kriegsgefangenen und Zivilisten vom jeweils anderen Staat halbwegs human behandelt werden. Die Menschenrechtsverletzungen der Roten Khmer, der Kommunisten in China oder Osteuropa, der islamischen Fundamentalisten im Iran oder Sudan, der lateinamerikanischen Generäle oder afrikanischen Diktatoren waren und sind jedoch gegen das eigene Volk gerichtet. Also geht ihnen das internationale Element ab, und damit ein gemeinsames Interesse anderer Staaten, einzugreifen. Menschenrechte werden im wesentlichen noch immer als innerstaatliche Angelegenheit angesehen, die andere Staaten nichts angehe. Wenn Saddam Hussein Kuwait überfällt, begeht er eine internationale Aggression, bedroht den Weltfrieden, und alle Zwangsmaßnahmen, die die UNO im Rahmen der kollektiven Sicherheit vorsieht, einschließlich der Operation »Desert Storm«, sind legitim. Wenn er hingegen die »eigene« Bevölkerung (auch die Kurden im Norden sind Iraker, ob sie das wollen oder nicht) mit Giftbomben ausrottet, so ist das eine innerstaatliche Angelegenheit.

Nationalsozialismus

Hitler hat die beiden Ebenen vermischt. Solange er die Juden »nur« in Deutschland verfolgt hat, war das eine innerstaatliche Angelegenheit. Auch die Annexion Österreichs und die Judenverfolgung hierzulande hätten die anderen Staaten noch hingegenommen. Als er jedoch einen Weltkrieg anzettelte und die Ausrottung der Juden quasi zum Kriegsziel erklärte, durfte eingegriffen werden. Das Ausmaß und die geplante Kaltblütigkeit der Menschenrechtsverletzungen im Dritten Reich hatte jedoch eine neue Qualität erreicht, die das Dogma der staatlichen Souveränität über die eigene Bevölkerung ins Wanken brachte. Erstmals sprach man von einer kollektiven Verantwortung der Staatengemeinschaft für den Schutz der grundlegenden Rechte der Menschen gegenüber staatlicher Willkür, und zwar unabhängig von den jeweiligen Eigeninteressen der Staaten. Gleichzeitig legten die Siegermächte das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortung für Kriegsverbrechen, aber auch für sogenannte »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« fest, das heißt für Völkermorde und andere schwerste Menschenrechtsverletzungen.

Der Nationalsozialismus war somit der Auslöser für zwei neue Strömungen im Völkerrecht, das internationale Strafrecht und den internationalen Menschenrechtsschutz. Einige der führenden Kriegsverbrecher wurden in den Prozessen von Nürnberg und Tokio zur Verantwortung gezogen, 1948 verabschiedeten die Vereinten Nationen die Völkermordkonvention, die ein internationales Strafgericht vorsieht, doch dann versandete die Diskussion, und bis heute konnten sich die Staaten nicht auf die Errich-

tung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs einigen – weder für Kriegsverbrechen noch für Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Aktuelle Entwicklung

Im Gegensatz dazu hat der »internationale Menschenrechtsschutz« seit der Verabschiedung der Universellen Erklärung der Menschenrechte in Dezember 1948 eine ungeahnte Dynamik entwickelt, zuerst in Westeuropa, ab den 70er Jahren auch in Lateinamerika, ab den 80er Jahren in Afrika, und seit dem Ende des Kalten Krieges auch in den ehemaligen kommunistischen Staaten. Nur die asiatischen Staaten – und zwar so unterschiedliche wie China, Indonesien, Singapur, Iran, Irak oder Syrien – wehren sich verbissen gegen den Universalitätsanspruch der Menschenrechtsbewegung.

Der menschenrechtliche Kulturkampf zwischen Asien (und einzelnen außerasiatischen Verbündeten wie Kuba oder Nigerien) und dem Rest der Welt findet allerdings nicht im Feld, sondern vornehmlich in den Glaspalästen der UNO in Genf und New York statt. Es ist ein Kampf der Worte, nicht der Taten. Auf dem Papier sieht das Instrumentarium des »internationalen Menschenrechtsschutzes« imponant aus: das Arsenal reicht vom Europäischen und Inter-Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte über die diversen Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen (über Verschwundene, Folter, willkürliche Hinrichtungen, Rassendiskriminierung, Gewalt gegen Frauen, die Rechte des Kindes oder die Erforschung der Menschenrechtssituation in ausgewählten Ländern wie dem Irak, Kongo oder Guatemala) bis hin zu den menschenrechtlichen Feldoperationen des UNO-Hochkommissärs für Menschenrechte in Rwanda oder im ehemaligen Jugoslawien sowie zur eingangs erwähnten Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegovina. Aber die Kompetenzen dieser aus unabhängigen Experten bestehenden Organe beschränken sich auf fact-finding, auf die Erstellung von Berichten und auf die rechtsverbindliche Feststellung bereits erfolgter Menschenrechtsverletzungen. Was fehlt, sind effektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Menschenrechte gegen den Willen der sie verletzenden Regierungen. Hier mangelt es weiterhin am politischen Willen der Regierungen, und zwar nicht nur in Asien, sondern im Grunde genommen in allen Staaten der Welt. Der Menschenrechtsdiskurs hat sich in einen zunehmend größer und auffallender werdenden Gegensatz von Anspruch und Wirklichkeit manövriert. Die Industriestaaten mißbrauchen die Menschenrechte für ihre politischen Interessen in internationalen Beziehungen und wundern sich, wenn sie deswegen mit Recht der Scheinheiligkeit oder eines menschenrechtlich verbrämten Neokolonialismus geziehen werden. An einem echten, die Staatsgrenzen überspringenden, kollekti-

ven Verantwortungsbewußtsein gegenüber den unter Folter, absoluter Armut oder Völkermord leidenden Mitmenschen, und zwar unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, fehlt es weiterhin. Wie oft habe ich als Antwort auf die Frage, warum die NATO nicht die von den bosnischen Serben in der sogenannten »UNO-Schutzzone« Srebrenica eingekesselten und später ermordeten Menschen geschützt habe oder warum die SFOR die beiden Hauptverantwortlichen für diesen Völkermord, Radovan Karadzic und Ratko Mladic, noch immer nicht festgenommen habe, die unheilvolle Gegenfrage gehört: Aber warum sollen wir wegen der Bosnier »unsere« (amerikanischen, deutschen, französischen, britischen, holländischen etc.) Jungs gefährden? Meine Antwort (weil es eine kollektive Verantwortung der Staatengemeinschaft gibt und weil sich »unsere Jungs« für diesen humanitären Einsatz freiwillig gemeldet haben) stieß in der Regel auf Verständnislosigkeit, manchmal auch auf offene Aggression wegen meines Leichtsinns und meiner Verantwortungslosigkeit den »eigenen« Soldaten gegenüber. Im Grunde genommen ist die Idee der kollektiven Verantwortung von Menschen für ihre notleidenden Mitmenschen in anderen Ländern nicht weiter entwickelt als gegenüber den Juden im Dritten Reich, nur die Scheinheiligkeit, der Widerspruch von Worten und Taten ist auffallender geworden.

Ex-Jugoslawien

Bevor ich endgültig in Pessimismus verfallende, versucht mich mein Freund wieder aufzumuntern:

»Aber gerade die Tragödie im ehemaligen Jugoslawien hat doch ein Umdenken ausgelöst! Zum ersten Mal seit Nürnberg gibt es ein wirklich internationales Strafgericht. Und schließlich und endlich hat die NATO nach anfänglichem Zögern durch ihre Luftangriffe im Herbst 1995 dem Völkermord an den bosnischen Moslems ein Ende gesetzt! Ist das nicht Grund zur Hoffnung?«

»Ja, das stimmt«, gebe ich zu. »Zwar haben die Europäer schändlich versagt, doch schließlich ist es den Amerikanern doch gelungen, durch entsprechendes politischen und militärischen Druck das Friedensabkommen von Dayton zu erzwingen. Und das Haager Kriegsverbrechertribunal für ex-Jugoslawien wurde kurz darauf auf Rwanda ausgedehnt und könnte schließlich den entscheidenden Anstoß für die Schaffung des seit 1948 in Aussicht gestellten ständigen Internationalen Strafgerichtshofs gegeben haben.«

»Aber warum sind Karadzic, Mladic und die übrigen vom Haager Strafgericht angeklagten vermutlichen Kriegsverbrecher noch immer nicht in Haft?«, kehrt mein Freund zu seiner ursprünglichen Frage zurück.

»Ich weiß es nicht. Vielleicht bremsen die Franzosen wieder einmal. Vielleicht haben auch die Amerikaner Angst, daß Karadzic auspackt und Leute wie Milosevic belastet, die sie glauben, für den fraglichen Friedensprozeß zu brauchen. Vielleicht meint Clinton wirklich, daß ein getöteter US-Soldat die Zustimmung des US-Senats bzw. der amerikanischen Öffentlichkeit für seine Bosnien-Politik gefährden könnte. Vielleicht fehlt einfach eine klare politische Strategie. Vielleicht ist der Nahe Osten oder Zentralafrika längst viel wichtiger geworden als der Wunsch der bosnischen Muslime nach Gerechtigkeit.«

»Vielleicht sind wir einfach zu ungeduldig!« beendet mein Freund das Gespräch. »Schließlich ist die Bestrafung der Schuldigen nicht die einzige Möglichkeit, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. In Rwanda sitzen derzeit über 100.000 Hutus in Gefängnissen, die für den Völkermord an den Tutsis verantwortlich sind. Was glaubst Du, wie lange es dauert, bis die alle verurteilt sind? Bedeutet das wirklich Gerechtigkeit? Vielleicht wäre es besser, Wahrheitskommissionen wie in Südafrika, El Salvador oder Guatemala zu schaffen, um die Wahrheit ans Tageslicht zu bringen, ohne alle Schuldigen vor Gericht stellen zu müssen.«

Als wir auseinandergehen, sind wir uns zumindest in einem Punkt einig: Wirksame Mechanismen zur Verhütung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen wären in jedem Fall besser als alle Versuche, nach erfolgtem Völkermord durch internationalen Druck Gerechtigkeit erzwingen zu wollen. Ist Gerechtigkeit angesichts von Hunderttausenden Ermordeten, Gefolterten und Vergewaltigten nicht ein aussichtsloses Unterfangen? Aber vielleicht könnte die Festnahme und Verurteilung der Hauptverantwortlichen für den Völkermord in Bosnien und Rwanda dazu beitragen, daß andere davon abgeschreckt werden, ähnliche Verbrechen in der Zukunft zu begehen. Schon aus diesem Grund sollten wir nicht aufhören, die Staatengemeinschaft auf den wachsenden Widerspruch zwischen Worten und Taten im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes und des internationalen Strafrechts hinzuweisen.

Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak ist Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte in Wien

Gesine Foljanty-Jost/Dieter Rössner (Hrsg.)

Gewalt unter Jugendlichen in Deutschland und Japan

Ursachen und Bekämpfung

Unter Mitarbeit von Britta Bannenberg und Annette Erbe

In den Industrieländern beunruhigt steigende Jugendgewalt die Öffentlichkeit. Nur Japan scheint eine Ausnahme zu sein. Das Bild trägt: Gewalt hat in jedem Land unterschiedliche Erscheinungsformen, die erst durch die Analyse der Lebensbedingungen verständlich werden und zu einer Diskussion von Präventionsmöglichkeiten einladen.

Der Sammelband mit japanischen und deutschen Beiträgen ist ein entsprechend differenzierter Vergleich, der erstmalig auf breiter interdisziplinärer Basis erfolgt. Diese Form der Analyse erlaubt die Identifikation von industrietypischen Phänomenen der Gewaltentwicklung einerseits und macht andererseits deutlich, in welchem Maße Ursachen und Prävention kulturgebunden sind.

Jeder an Fragen der Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Sanktionsformen interessierte Leser wird zuverlässig und authentisch über deren Bedeutung für die jeweilige soziale Integration informiert. Der Vergleich gibt vielfältige Anstöße zum Weiterdenken und -forschen für zahlreiche Wissenschaften wie für die mit den Auswirkungen von Jugendgewalt konfrontierten Praktikerinnen und Praktiker.

Die Herausgeber lehren an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg u.a. auf dem Gebiet der Gewaltentstehung und -verhütung.

1997, 222 S., brosch., 58,- DM, 423,- öS, 52,50 sFr, ISBN 3-7890-4780-5

NOMOS Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden